

23. 1. Verfolgung des Anspruches auf Pensionserhöhung im Falle des § 52 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275).

2. Außerordentliche klimatische Einflüsse im Sinne derselben Gesetzesvorschrift.

Vgl. Art. 13 § 52 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (R.G.Bl. S. 171).

IV. Civilsenat. Ur. v. 27. Mai 1895 i. S. M. (Rl.) w. Reichsmarinefiskus (Bekl.). Rep. IV. 6/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der im Jahre 1876 in den Reichsmarinedienst getreten und, nachdem er während der Dienstzeit zum Deckoffizier (Steuermann) befördert worden war, als solcher durch Befehl vom 22. September 1892 wegen Dienstunfähigkeit mit Pension aus dem aktiven Dienste entlassen ist, hat auf Grund der §§ 52. 12 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 unter der Behauptung, daß er auf einer Seereise bei längerem Aufenthalte in den Tropen durch außerordentliche klimatische Einflüsse invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes unfähig geworden sei, neben der ihm bewilligten Pension von 736 *M* für das Jahr eine jährliche Pensionserhöhung von 750 *M* verlangt und ist wegen dieses im Verwaltungswege nicht anerkannten Anspruches gegen den Marinefiskus klagbar geworden. Der erste Richter hat nach dem Klageantrage verurteilend, der zweite durch das oben bezeichnete Urteil abweisend erkannt. Das Berufungsgericht hat der Revision des Klägers stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat den Rechtsweg insofern für ausgeschlossen erachtet, als durch die von seiten des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes ergangenen Entscheidungen endgültig festgestellt sei, daß die Invalidität des Klägers und dessen Unfähigkeit zur Fortsetzung des Seedienstes durch außerordentliche klimatische Einflüsse im Sinne des § 52 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nicht verursacht worden sei. Der Berufungsrichter hat den Einwand durch Zwischenurteil vom 7. März 1894 verworfen. Den eingehenden

Ausführungen dieser gemäß § 510 C.P.D. der gegenwärtigen Beurteilung gleichfalls unterliegenden Entscheidung ist beizutreten. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf zu einem Pensionsgesetze ist bei der Beratung im Reichstage in Ansehung der Vorschriften, inwiefern die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten Ansprüche maßgebend sind, präzisirt worden, sodas die Grenzen, innerhalb deren der Rechtsweg zulässig ist, fest bestimmt sind.

Vgl. Druckfachen des Reichstags 1. Session 1871 Nr. 96. 173. 182. Die in dem Gesetze enthaltenen, dem Entwurfe als „Dritter Teil“ hinzugefügten „Allgemeinen Bestimmungen“ stellen unter der Überschrift: „Verfolgung von Rechtsansprüchen“ im § 113 als Regel auf, das über die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche das Gesetz — Teil I und II — gewährt, der Rechtsweg stattfindet, und schränken diese Regel in den folgenden §§ 114. 115 nur durch bestimmte Maßgaben ein. Nach § 114 muß vor Anstellung der Klage der Instanzenzug bei den Verwaltungsbehörden erschöpft sein und darauf die Klage bei Verlust des Klagerrechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden. Und im § 115 sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, die für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten Ansprüche maßgebend sind, einzeln aufgeführt. Zu diesen Entscheidungen gehört aber die in Rede stehende nicht. Dies trifft, wie im Gegensatz zu der Ausführung des Beklagten anzunehmen ist, insbesondere auch auf die unter litt. a des § 115 erwähnte Entscheidung darüber zu, „ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist“. Das der Kläger infolge der Krankheit, an der er leidet, einer chronischen Milzanschwellung, dienstunfähig ist, steht fest, und diese Thatsache ist die Voraussetzung für die von der Verwaltungsbehörde ausgesprochene Pensionierung des Klägers gewesen. Ein bestimmter Grad der Dienstunfähigkeit kommt aber bei Anwendung der §§ 52. 12 des Gesetzes nicht in Betracht; vielmehr steht hier nur die Ursache der Dienstunfähigkeit in Frage. Wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, beruht die Annahme des Beklagten, das sich die im § 52 erwähnte Dienstunfähigkeit, die durch außerordentliche klimatische Einflüsse verursacht ist, als eine besonders geartete und graduierte dar-

stelle, auf einer durch die gesetzlichen Vorschriften nicht bedingten Ver-  
 wechslung zwischen Wirkung und Ursache; für die Offiziere und  
 die außerdem im § 48 des Gesetzes bezeichneten Angehörigen der  
 Marine giebt es — abgesehen von dem Falle des § 13 — nach dem  
 Gesetze nur einen Invaliditätsgrad, nämlich die zur Pension be-  
 rechtigende Dienstunfähigkeit, wie sie beim Kläger vorliegt; dagegen  
 richtet sich die Höhe der Pension nicht bloß nach der Dienstzeit, son-  
 dern auch nach den Ursachen der Dienstunfähigkeit. — Den Be-  
 stimmungen der §§ 113—115 gegenüber kann sich der Beklagte nicht  
 mit Erfolg auf die §§ 17. 55 a. a. O. berufen, nach welchen die  
 Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des § 12 ebenda vor-  
 liegen, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingentes  
 oder die oberste Marineverwaltungsbehörde erfolgt. Aus dem § 17  
 des Entwurfes, der bestimmte, daß die fragliche Entscheidung mit  
 Ausschluß des Rechtsweges durch die bezeichneten Behörden zu treffen  
 sei, sind bei der Beratung des Entwurfes die Worte „mit Ausschluß  
 des Rechtsweges“ nach Einfügung der §§ 113—115 in das Gesetz  
 gestrichen worden. Durch die §§ 17. 55 sind daher in der gegebenen  
 Fassung nur die Behörden bezeichnet, durch die im Verwaltungs-  
 wege die betreffende Entscheidung zu erfolgen hat. — Das Gesetz  
 vom 22. Mai 1893, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen  
 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und des Nachtragsgesetzes  
 vom 4. April 1874 (R.G.Bl. S. 171), findet hier keine Anwendung.  
 Dieses Gesetz ist am 1. April 1893 in Kraft getreten. Die Pen-  
 sionierung des Klägers hat dagegen am 22. September 1892 statt-  
 gefunden, sodas für die Feststellung des Pensionsanspruches des  
 Klägers nur das damals in Geltung gewesene Gesetz maßgebend ist.  
 Dem Berufungsrichter ist auch darin beizutreten, daß es sich bei der  
 Änderung der Fassung des § 52 durch das Gesetz vom 22. Mai 1893  
 nicht um eine Deklaration der älteren Gesetze gehandelt hat. Wenn  
 der § 52 in dem letzteren Gesetze dahin gefaßt ist:

„Die auf Seereisen nachweislich infolge einer militärischen Aktion  
 oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei  
 längerem Aufenthalte in den Tropen invalide und zur Fortsetzung  
 des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offi-  
 ziere . . . und Deckoffiziere haben auf die im § 12 festgesetzten  
 Pensionserhöhungen Anspruch, jedoch nur dann, wenn dieser An-

spruch innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung geltend gemacht ist, und wenn derselbe daraufhin von der obersten Marineverwaltungsbehörde als begründet anerkannt wird"

so stellt sich der Zusatz: „jedoch nur dann . . .“ nicht als eine Deklaration, sondern als eine Abänderung der älteren Gesetze dar. Es kann danach auch unerörtert bleiben, wie der § 52 in der Fassung des neueren Gesetzes zu verstehen ist, ob nach derselben die Entscheidung über den auf Grund des § 52 zu erhebenden Anspruch überhaupt oder nur die Entscheidung über die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruches dem Rechtswege verschlossen ist.

Der Beklagte hat den Klagenanspruch auch sachlich nicht für begründet erachtet. Nach dem unstreitigen Thatbestande hat sich der Kläger vom Oktober 1890 bis zum Oktober 1891 an Bord Sr. Majestät Schiffes „Habicht“ in Westafrika, insbesondere im Gebiete von Kamerun, befunden, wo er auch zeitweise am Lande Verwendung erhalten und am 18. Oktober 1891 an dem Gefechte bei Miang gegen die Aboniger teilgenommen hat. Der „Habicht“ hat 6 Monate 25 Tage in Kamerun Station gehabt und hat wiederholt als prophylaktische Maßregel Erholungsfahrten auf die hohe See vorgenommen, um die Besatzung vor dem schädlichen Einflusse des Klimas zu bewahren. Am 28. Oktober 1891 hat die Ablösung der Mannschaft des „Habicht“ und die Einschiffung derselben auf dem Dampfer „Mline Wörmann“ zum Zwecke der Rückbeförderung nach Wilhelmshafen stattgefunden, und die Rückreise ist von Kamerun aus am 2. November angetreten worden. Schon am Tage vor der Abfahrt ist der Kläger fieberkrank gewesen, und die Krankheit hat sich am Bord der „Mline Wörmann“ zu einer Malariaerkrankung gesteigert, in deren weiterem Verlaufe sich die chronische Milzanschwellung herausgebildet hat. Wie der Berufsrichter auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt hat, ist dieses Leiden, das zur Dienstunfähigkeit und zur Pensionierung des Klägers geführt hat, die unmittelbare Folge des am 1. November 1891 beim Kläger zum Ausbruche gekommenen Malariafiebers, und ferner hat der Beklagte nicht bestritten, daß der Malariaanfall auf Einwirkungen des Tropenklimas im Kamerungebiete zurückzuführen sei. Der Streit betrifft bei gegenwärtiger Lage der Sache allein die Frage, ob, wie der Kläger behauptet, seine Erkrankung durch außerordentliche klimatische

Einflüsse verursacht worden und so die Voraussetzung, von deren Vorhandensein der § 52 des Pensionsgesetzes den Anspruch auf Pensionserhöhung abhängig macht, gegeben sei.

Der Kläger hat zur Rechtfertigung seiner Behauptung geltend gemacht: Die in Kamerun und im Gebiete von Kamerun stationierten und ebenso die daselbst am Bord der Schiffe befindlichen Mannschaften hätten unter dem Klima und insbesondere unter der dort herrschenden Luft in außerordentlicher Weise zu leiden; die schlechte Luft, die ganz besonders geeignet sei, das Malariafieber hervorzurufen, komme vornehmlich daher, daß Kamerun etwa zwölf Meilen von der See entfernt am Kamerunflusse liege, und daß dieser Fluß der Ebbe und Flut unterworfen sei, wodurch die Ufer versumpsen und die Luft verpestet werde; dieser Einfluß sei so stark, daß die Kriegsschiffe — anstatt, wie sonst in den Tropen, zwei Jahre — dort nur ein Jahr Aufenthalt haben dürften; dazu trete, daß während der letzten Monate des Aufenthaltes des Klägers im Kameruner Gebiete die Gesundheitsgefährlichkeit des dortigen Klimas dadurch noch außerordentlich gesteigert sei, daß es durchschnittlich in jedem Monate an 27 Tagen geregnet habe, und daß ferner der Kläger zu Diensten sowohl auf dem Wasser als auf dem Lande herangezogen sei. — Der Beklagte ist diesen Behauptungen unter Hinweis auf die Verfügung des Chefs der Admiralität vom 5. September 1878 (Marineverordnungsblatt, Jahrgang 1878 S. 174) mit der Ausführung entgegengetreten: das Pensionsgesetz unterscheide zwischen klimatischen Einflüssen (§ 50 in der ursprünglichen Fassung und in der Fassung des Gesetzes vom 24 März 1887, R.G.Bl. S. 149 und § 51) und außerordentlichen klimatischen Einflüssen (§ 52); zu den ersteren zählten solche, die mit jedem längeren Aufenthalte in nicht-heimischen Gewässern, namentlich bei Expeditionen und Stationierungen in den Tropen, mit der auf die Dauer stark aufreibenden Natur des Seebienstes und den unvermeidlichen Entbehrungen naturgemäß und regelmäßig verbunden seien und frühzeitige Abnutzung der Kräfte und Dienstunfähigkeit zur Folge hätten; für die aus diesen eigentümlichen Verhältnissen sich ergebenden nachteiligen Folgen des Marinedienstes würden die Betroffenen dadurch entschädigt, daß ihnen die auf solche Weise zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht werde; die Wirkung außerordentlicher klimatischer

Einflüsse äußere sich in schweren bleibenden Gesundheitsstörungen, zu denen die den Tropen in besonderer Art und Schwere eigentümlichen Krankheiten, wie remittierende Fieber, Halbfieber, Ruhr, Lebererkrankungen, die bei raschem Wechsel der Klimata oder bei Winterreisen in den gemäßigten Breiten unter besonders ungünstigen Verhältnissen entstandenen Rheumatismen, Herz-, Lungen- und Nierenkrankheiten, die nach großer Hitze eingetretenen Sonnenstiche, Schlagfluß u. zu rechnen seien; derartigen Einflüssen sei der Kläger während seines Kommandos an Bord des „Habicht“ und auf seiner Heimreise auf dem Dampfer „Aline Wörmann“ nicht ausgesetzt gewesen, und es fehle an jedem Anhalte für die Annahme, daß der Kläger in Kamerun und auf dem Kamerunflusse schädlichen Einflüssen ausgesetzt gewesen sei, die für andere, im Marinedienste der Tropen befindliche Seeleute im Regelfalle nicht zu erwarten seien.

Der Berufungsrichter ist — in Übereinstimmung mit dem ersten Richter — dieser von dem Beklagten aufgestellten Bestimmung des Begriffes der „außerordentlichen klimatischen Einflüsse“, wonach Einflüsse solcher Art sich nur in bleibenden schweren Gesundheitsstörungen äußerten, mit der Erwägung entgegengetreten, daß der § 52 des Pensionsgesetzes als Folge auch der außerordentlichen klimatischen Einflüsse nur die Invalidität und Seediensunfähigkeit voraussetze, die begrifflich ohne dauernde schwere Gesundheitsbeeinträchtigung denkbar sei. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Andererseits ist der Berufungsrichter dem ersten Richter in der Annahme nicht gefolgt, daß alle beim speziellen Dienste auf der See nicht gewöhnlichen klimatischen Einflüsse und vor allem die klimatischen Einflüsse beim Aufenthalte in tropischen Binnengewässern und bei zeitweiligem Dienste am Lande ohne weiteres zu den außerordentlichen klimatischen Einflüssen im Sinne des § 52 zu zählen seien. Dem stehe, so hat der Berufungsrichter ausgeführt, entgegen, daß die dem tropischen Klima allgemein eigentümlichen Wirkungen auf das körperliche Befinden, d. h. die gewöhnlichen Folgen eines Aufenthaltes in den Tropen, nach § 51 des Pensionsgesetzes zwar einen früheren Eintritt der Pensionsberechtigung, nicht aber den Anspruch auf Pensionserhöhung begründeten. Dies müsse selbst dann angenommen werden, wenn der betreffende Offizier, Deckoffizier u. in tropischen Binnengewässern oder im tropischen Küstenlande dienstlich verwendet

werde. Nicht die Art und der Ort der dienstlichen Verwendung, sondern die Außerordentlichkeit der zur Invaldität führenden klimatischen Vorgänge entscheide für den Anspruch aus § 52. Unter diesen Umständen ist nach der weiteren Ausführung des Berufungsrichters der Begriff der „außerordentlichen klimatischen Einflüsse“ lediglich nach allgemeinen und logischen Grundsätzen zu begrenzen. Dabei sei, so ist erwogen, davon auszugehen, daß „außerordentlich“ nur das genannt werden könne, was seiner besonderen Eigenschaften wegen der gewöhnlichen Natur oder dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht entspreche; daraus aber folge, daß nur solche klimatische Einflüsse außerordentlich genannt werden könnten, die nach Zeit, Ort und Art näher bestimmbar seien; denn nur für solche näher bestimmbar Einflüsse lasse sich das Moment der Außerordentlichkeit überhaupt feststellen; von diesem Gesichtspunkte aus erscheine es zutreffend, wenn die Verfügung des Chefs der Admiralität vom 5. September 1878 zur Begründung des Anspruches aus § 52 die bestimmte Angabe fordere, welche außerordentlichen klimatischen Einflüsse mitgewirkt hätten; der allgemeine Hinweis auf die Gesundheitsgefährlichkeit des Aufenthaltes im Kameruner Flußgebiete und auf die mit Landexpeditionen in Afrika verknüpften gesundheitlichen Gefahren vermöge mithin nicht die Klageforderung zu rechtfertigen; vielmehr wäre es Sache des Klägers gewesen, darzutun, daß er während der in Betracht kommenden Inkubationsperiode des Malariafiebers in örtlich und zeitlich bestimmbarer Weise einem klimatischen Einflusse, z. B. der Mäße oder Hitze, einem Sturme oder dgl. unter Verhältnissen (z. B. bei angestrengtem Dienste, auf dem Marsche u.) ausgesetzt gewesen sei, die diesem klimatischen Einflusse besondere Gefährlichkeit und nachteilige Wirkungen verschafften; diesem Erfordernisse habe der Kläger, der nur auf die allgemeinen klimatischen Verhältnisse des Kamerunflußgebietes und die im Herbst dort herrschende Regenzeit hinweise, nicht Genüge geleistet, vielmehr habe er auf Befragen erklärt, daß er einzelne bestimmte klimatische Vorgänge aus der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Kamerun und aus der Zeit der Expedition gegen die Aboneger als die Ursache seiner Malariaerkrankung nicht bezeichnen könne.

Diese Erwägungen werden von der Revision mit Recht angegriffen.

Die Ausführung des Revisionsbeklagten, daß die Entscheidung durch die tatsächliche Annahme getragen werde, daß es an dem

Nachweise des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Eintritte der Invalidität des Klägers und der Einwirkung außerordentlicher klimatischer Einflüsse fehle, ist nicht zutreffend. Die Entscheidung ist durch die Auslegung, die das Gericht dem § 52 des Pensionsgesetzes gegeben hat, beeinflusst worden, und diese Auslegung unterliegt rechtlichen Bedenken. Der Berufungsrichter, dem in seinen Darlegungen, soweit sie gegen die Begründung des ersten Urteiles gerichtet sind, sonst im wesentlichen beizupflichten ist, erachtet es für ausgeschlossen, daß außerordentliche klimatische Einflüsse, wie sie der § 52 im Sinne hat, auf das in einer bestimmten Gegend im allgemeinen herrschende Klima zurückgeführt würden, und er verlangt den Zutritt spezieller klimatischer Vorgänge außerordentlicher Natur, durch deren Einwirkung die Invalidität verursacht worden ist. Diese Auffassung ist weder mit dem Wortlaute noch mit dem Sinne des Gesetzes vereinbar. Von außerordentlichen klimatischen Einflüssen, also solchen, die nicht die Regel bilden, und die im Verhältnisse zu der größeren Zahl der sonst gleichartigen oder ähnlich liegenden Fälle ungewöhnlich sind, kann auch dann gesprochen werden, wenn sie durch die Eigenartigkeit der in einer bestimmten Gegend allgemein herrschenden klimatischen Verhältnisse, indem diese in höherem Grade für die Gesundheit schädlich sind, bedingt werden; und daß das Gesetz für seine Anwendung nicht nur den Eintritt einzelner, speziell nachweisbarer außerordentlicher Naturereignisse voraussetzt, sondern auch einen dauernden Zustand der Einwirkung außerordentlicher klimatischer Einflüsse im Auge hat, erhellt daraus, daß der § 52, entsprechend wie der § 51, auf einen längeren Aufenthalt in den Tropen hinweist. Der Sinn des Gesetzes geht aber dahin, daß die Pensionserhöhung gewährt werden soll, wenn der Berechtigte einer besonderen Gefahr ausgesetzt gewesen und dieser Gefahr unterlegen ist. Solches ist aus der Gleichstellung der „außerordentlichen klimatischen Einflüsse“ und der „militärischen Aktionen“ im § 52 zu folgern. Einer besonderen Gefahr ist aber derjenige ausgesetzt, der in Folge des Dienstes an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Gegend der Einwirkung der dort herrschenden außerordentlichen, besonders ungünstigen klimatischen Einflüsse unterworfen ist.

Die angefochtene Entscheidung beruht sonach auf einer Verletzung des § 52 des Pensionsgesetzes und ist daher aufzuheben.

In der Sache selbst kann nicht erkannt werden, da noch tatsächliche Erörterungen erforderlich sind. Der Kläger hat, wie hervor-gehoben, seine Behauptung, daß in dem Kameruner Gebiete außer-ordentliche klimatische Einflüsse obwalten, durch spezielle Thatfachen unterstützt. Den betreffenden Anführungen ist näher zu treten und eventuell ferner festzustellen, ob die Erkrankung des Klägers, die zu seiner Dienstunfähigkeit geführt hat, durch jene außerordentlichen klimatischen Einflüsse verursacht worden ist.“